



SPIEL- UND PLATZORDNUNG

ZUSTÄNDIGKEIT

- (1.) Diese Ordnung wurde vom Sport-, Jugend- und Vereinsausschuss am 1.4.1989 beschlossen.
- (2.) Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung ist die Vorstandschaft.
- (3.) Diese Ordnung regelt den Spiel- und Sportbetrieb sowie die Benutzung der Tennisanlage.

NUTZUNG DER SPIELPLÄTZE

- (1.) Die Freiplätze können ab 6.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit genutzt werden.

BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

- (1.) **Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Technische Leiter (Platzwart), in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, der Sport-/Jugendwart oder ein Vorstandsmitglied.**
- (2.) **Ist ein ständiger Platzwart angestellt, fällt diesem die Verantwortung für Erhalt und Bespielbarkeit der Plätze zu.**

SPIELBERECHTIGUNG

- (1.) Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Jugendliche, Gäste und Personen, die vom Vorstand ein Spielrecht eingeräumt bekommen haben.
- (2.) **Spielberechtigt ist nur, wer Beiträge, Umlagen und Gebühren satzungsgemäß entrichtet hat.**
- (3.) Die **Spielberechtigung wird durch den Besitz der namentlichen Spielmarke** für die Saison dokumentiert. **Diese Spielmarke ist nicht übertragbar.**
- (4.) **Gäste** und unter (1) weitere Personen erhalten für die Spieldauer eine **Spielmarke "Gast"**.
- (5.) Jugendliche, die in Ausbildung stehen (Azubis), haben das gleiche Spielrecht wie aktive Mitglieder.
- (6.) Jugendliche, die in aktiven Mannschaften spielen, haben das gleiche Spielrecht wie ihre Mannschaftskameraden.

SPIELBETRIEB

- (1.) **Die Spielzeit für das Einzel beträgt 60 Minuten, für das Doppel 120 Minuten.**
- (2.) Tenniskleidung auf den Tennisplätzen ist vorgeschrieben.
- (3.) **Vor Spielbeginn muss die Spielmarke auf der Belegungstafel persönlich angebracht werden.**
- (4.) Nach Spielende werden diese wieder entfernt.
- (5.) Wird eine eingetragene Spielzeit nicht innerhalb fünf Minuten nach deren Beginn wahrgenommen, so verfällt das Spielrecht.
- (6.) Neue Spielreservierungen können nur nach Ablauf der eingetragenen Spielzeit vorgenommen werden.
- (7.) Bei starkem Spielandrang soll vermehrt Doppel gespielt werden.
- (8.) **Für Forderungsspiele gilt die Spielmarke "Forderungsspiel" in Verbindung mit den Spielmarken der beiden Spieler.** Die Spielzeiten werden auf der Belegungstafel vorbelegt.
- (9.) **Dem Vereinstrainer sind die Plätze 7 + 8 zugewiesen:**
An Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.20 Uhr,
an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Während Veranstaltungen wie in (11) beschrieben wird der Vereinstrainer auch auf andere freie Plätze (in der Regel Platz 8) ausweichen.
- (10.) **Für das Mannschaftstraining gilt die Regelung des saisonalen Aushanges.**
- (11.) **Verbandsrunde, Veranstaltungen des DTB und WTB, vom Vorstand beschlossene Turniere oder Wettkämpfe, vom Sport-/Jugendwart genehmigte Wettkämpfe, Clubturniere und clubinterne sportliche Veranstaltungen haben Vorrang vor dem allgemeinen Spielbetrieb.** Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Hierbei sollen nach Möglichkeit Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb freigehalten werden.
- (12.) **Auf Platz 9 wird den Jugendlichen ganztägig das vorrangige Belegungsrecht eingeräumt. Jugendliche können die Plätze 1 – 8 nur bis 17.00 Uhr benützen.**
Stehen danach Plätze leer, so können diese von Jugendlichen mit Eintrag an der Belegungstafel **bis zur Belegung durch Spielberechtigte genutzt werden.**
- (13.) **Jugendliche Mannschaftsspieler können ab 17.00 Uhr auf dem Platz 6 spielen.**
- (14.) **Die Plätze 3 und 4 können werktags jeweils für den darauffolgenden Tag reserviert werden.** Eine Eintragung in die Berechtigungstafel kann **am Vortag ab 20.00 Uhr** vorgenommen werden.
- (15.) **Vor jeder Spielstunde ist der Platz gegebenenfalls zu befeuchten und am Ende jeder Spielstunde ist der Platz mit dem Tennisnetz abzuziehen.**
- (16.) Kinder auf der Tennisanlage obliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.
- (17.) Hunde sind auf der Tennisanlage an der Leine zu halten.

HAFTUNG

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Benützer der Tennisanlage haften für Schäden aus unsachgemäßer Benützung.

Wendlingen, 23.04.2009

Die Vorstandschaft